VI/66/662/2

Vorlagen-Nummer **2745/2012**

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	13.09.2012

Außengastronomie am Rathenauplatz 5

hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt vom 09.06.2011, TOP 5.1.8

Vor dem Haus Rathenauplatz 5 soll ein Parkplatz entfallen, damit dort auf der kleinen Fläche eine Außengastronomie betrieben werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 37 Abs. 1 GO NRW entscheiden die Bezirksvertretungen im Rahmen der vom Rat erlassenen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist. Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gelten nach § 37 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 41 Abs. 3 GO NRW dem Oberbürgermeister übertragen, soweit der Rat nicht einen bestimmten Kreis an Geschäften z. B. sich oder einer Bezirksvertretung vorbehält.

Bei der Anordnung von Parkregelungen handelt es sich um regelmäßig und häufig wiederkehrende Vorgänge, sodass sie als Geschäft der laufenden Verwaltung einzuordnen sind und entsprechend jeweils von der Verwaltung vorgenommen werden. Die Straßenverkehrsbehörde ordnet die jeweiligen Verkehrszeichen und Markierungen nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung formal an und gewährleistet, dass die gesetzlichen Vorgaben beachtet werden.

Eine Übertragung dieses Geschäftskreises an die Bezirksvertretung nach § 41 Abs. 3 GO NRW ist in der Zuständigkeitsordnung nicht erfolgt. Ebenso wurde die Entscheidungskompetenz nicht an den Rat oder z. B. den Verkehrsausschuss übertragen. Damit fällt er als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.

Bei der Entscheidung über die Aufgabe bzw. Reduzierung von Parkraum zugunsten von Außengastronomien sind einige Kriterien zu beachten. Parken stellt eine genehmigungsfreie und im öffentlichen Interesse liegende Straßennutzung im Rahmen des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs dar, während es sich bei der Nutzung von Straßenraum für Außengastronomie jeweils um eine im überwiegend privaten Interesse liegende erlaubnispflichtige Sondernutzung handelt. Bei der Prüfung einer Erlaubniserteilung sind diese unterschiedlichen Interessen daher zu gewichten und gegeneinander abzuwägen.

Auf der einen Seite steht das Interesse des Gastwirtes und seiner Gäste an einer vergrößerten Außengastronomie, auf der anderen Seite das Interesse von Anwohnern und Gewerbetreibenden sowie deren Kunden an nahe gelegenen Park- bzw. Lademöglichkeiten.

Die Zuständigkeitsordnung sieht in § 2 Abs. 1 Nr. 6.2 vor, dass die Bezirksvertretung allgemeine Vorgaben zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW machen können, sofern es sich nicht um Straßen, Wege und Plätze mit überbezirklicher Bedeutung handelt. Eine solche Vorgabe könnte sich zum Beispiel auf die erwünschte Steigerung der Attraktivität

und Belebung bestimmter Straßen durch Außengastronomie beziehen, zu deren Gunsten auch der Verlust von bewirtschaftetem Parkraum in gewissem Umfang hingenommen werden soll, wenn ausreichender Ersatz zur Verfügung steht. Damit wäre in der Abwägung gegenüber dem individuellen Interesse am Antrag auf Einrichtung der Außengastronomie nicht nur das straßenverkehrsbehördliche Interesse an der Erhaltung von Parkraum, sondern auch der politische Wille zur Belebung und Attraktivierung der Stadt zu berücksichtigen.

Die vorliegenden Einzelfallbeschlüsse enthalten keine allgemeinen Vorgaben, sondern beziehen sich auf bestimmte Örtlichkeiten bzw. Sondernutzungen und sind daher nicht vom Zuständigkeitsbereich der Bezirksvertretung umfasst.